

Amtliche Bekanntmachungen

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. Oktober 2025

Nr. 61

I n h a l t

Seite

**Zweite Satzung zur Änderung der Hochschul-
gruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft
des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)**

534

Zweite Satzung zur Änderung der Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von

§ 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 97)

i.V.m.

§ 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 114)

hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 08.04.2025 folgende Satzung zur Änderung der

Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 23.02.2022 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 7 vom 28.02.2022), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 17.01.2024 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 2 vom 19.01.2024),

beschlossen.

Der Ältestenrat und die Fachschaftenkonferenz wurden darüber informiert und haben keinen Widerspruch erhoben.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am 06.10.2025 die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Artikel 1:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 1 wird vor der Angabe „sein“, die Angabe „oder die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden“ eingefügt.

b) In Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „und Wahlrecht zum Vorstand der Hochschulgruppe“ gestrichen.

c) In Nummer 3 wird vor der Angabe „Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe“ die Angabe „ordentliche“ eingefügt.

d) Nach Nummer 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Eine Beschränkung des passiven Wahlrechts zum Vorstand auf voll geschäftsfähige Personen ist zulässig.“

e) Nummer 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulgruppe muss ausschließlich und unmittelbar (i) steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung oder (ii) Zwecke im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft nach § 65 Abs. 2 LHG verfolgen.“

f) Nach Nummer 6 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn der Zweck der Gruppe primär die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Beantragung der Erstregistrierung und Rückmeldung ist

1. der Name der Hochschulgruppe,
2. die Satzung inklusive Anhänge,
3. die Liste der Vorstände mit Namen und Anschrift,
4. die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder,
5. die Anzahl der am KIT immatrikulierten sowie die Anzahl der an einer anderen Karlsruher Hochschule immatrikulierten ordentlichen Mitglieder,
6. das aktuelle Umlaufvermögen der Hochschulgruppe,
7. für das letzte Geschäftsjahr, im Zweifel das Kalenderjahr, vor Antragsstellung ein Jahresbericht und eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben aufgeschlüsselt nach Konten,
8. eine Aufstellung über die der Hochschulgruppe zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten,
9. eine vorläufige Planung der Aktivitäten der Hochschulgruppe und
10. der Name, die Anschrift und die E-Mail Adresse der Antragstellerin

in einer vom Vorstand der Verfassten Studierendenschaft festgelegten Form einzureichen.“

b) Absatz 2a wird gestrichen.

c) Absatz 2b wird wie folgt gefasst:

d) „Die Angabe nach Absatz 2 Nummer 7 ist nicht erforderlich, wenn der Umsatz der Gruppe im vergangenen Geschäftsjahr, im Zweifel das Kalenderjahr, 2000 Euro nicht überstiegen hat und im kommenden Geschäftsjahr, im Zweifel das Kalenderjahr, 2500 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.“

3. §§ 7 und 9 werden gestrichen.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Oktober 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven

(Präsident des KIT)